

# Neue Regelungen für Gewässerrandstreifen

Dr. Michael Trepel



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt, Natur  
und Digitalisierung

# Gewässerrandstreifen geben Gewässern Raum und schützen vor direkten Einträgen.



Michael Trepel

# Rechtsgrundlagen für die Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen

Wasserhaushaltsgesetz § 38 und **neu § 38a**

Landeswassergesetz Schleswig-Holstein § 26

Düngerverordnung § 5 & § 13a

Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung

# Auflagen an Gewässerrandstreifen

nach WHG § 38 & § 38a sowie LWG § 26

## Verbote und Pflichten

Dauergrünlandumbruch  
 Entfernung standortgerechter Gehölze  
 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen<sup>°</sup>  
 Lagerung abflussbehindernder Gegenstände  
Dauerhafte Begrünung ab 5 % Hangneigung

5 Meter

## Verbote

Pflügen  
 Düngen  
 PSM\*

1 Meter

Mittelspezifische Auflagen

↓ Böschungsoberkante

**Gewässer**

<sup>°</sup>: ausgenommen Dünge- und Pflanzenschutzmittel

\*: Pflanzenschutzmittel

# Die Böschungsoberkante ist gemäß § 38 WHG der Gewässerrand.



© michael fiespel

**Für Gewässer ohne Böschungsoberkante  
beginnt der Gewässerrand landseits ab der  
Linie des Mittelwasserstandes.**



# Infoblatt Auflagen für Gewässerrandstreifen übersichtliche, aktuelle Zusammenstellung

Stand 12/2020

## Welche Auflagen gelten an oberirdischen Gewässern?



**Welche Gewässer sind betroffen?**  
Alle oberirdischen Gewässer sind grundsätzlich von verschiedenen gesetzlichen Regelungen betroffen. Ein oberirdisches Gewässer wird gemäß § 3 WHG definiert als „ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser“. Die Regelungen gelten nicht für Gräben und kleine Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut dienen oder aber der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers. Damit gelten die Vorgaben nicht für Gräben und kleine, künstlich angelegte Parzellengräben.

**Wo kann ich sehen, ob meine Flächen an Gewässern von den Auflagen betroffen sind?**  
Die Auflagen für hangeneigte Flächen gelten nur für Flächen, die unmittelbar an Gewässern angrenzen. Generell ist immer eine Einzelfallentscheidung je nach Gegebenheiten vor Ort zu treffen. Im Digitalen Atlas Nord ist die sog. Hinweiskulisse für die verschiedenen Hangneigungsklassen flächenscharf hinterlegt.

**Was ist die Böschungsoberkante?**  
Die Böschungsoberkante (BOK) ist gemäß § 38 WHG der Gewässerrand. Für Wasserläufe ohne Böschungsoberkante bemisst sich der Gewässerrand landseits ab der Linie des Mittelwasserstandes.

 <https://bit.ly/Gewaesserauflagen>

	Hangneigung	Verbotzone ab BOK	Auflagen in der Verbotzone			
Wasserhaushaltsgesetz (WHG § 38, 38a)	überall, unabhängig von der Hangneigung	bis 5 m	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Umwandlung von DGL in Ackerland* (Befreiung auf Antrag möglich, wenn Walknick am Gewässer liegt)</li> <li>kein Entfernen standortgerechter Gehölze oder Neuanlage nicht standortgerechter Hölzer</li> <li>kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen ist der Umgang mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln)</li> <li>keine Lagerung abflussbehindernder Gegenstände</li> <li>gilt nicht für kleinere Gewässer***</li> </ul>			
	ab 5 % (innerhalb 20 m zur BOK)	bis 5 m	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pflicht der ganzjährigen Begrünung</li> <li>eine Bodenbearbeitung ist einmal innerhalb von fünf Jahren erlaubt</li> </ul>			
Landeswassergesetz (LWG § 26)	überall, unabhängig von der Hangneigung	bis 1 m	<ul style="list-style-type: none"> <li>kein Pflügen auf Ackerland</li> <li>keine Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln</li> <li>gilt nicht für kleinere Gewässer***</li> </ul>			
	Hangneigung	Düngeverbotszone ab BOK	Auflagen in der Verbotzone und zusätzliche Düngeauflagen			
Düngeverordnung (DüV § 5, 13a)	unter 5 %	bis 1 m bei Exakttechnik sonst bis 5 m	<ul style="list-style-type: none"> <li>Düngung mit Exakttechnik (z.B. Schleppschlauch/-schuh, Injektion, Grenzstreureinrichtung) ab 1 m ab BOK</li> <li>Düngung mit Breitverteilterchnik (z.B. Prallteller) erst ab 5 m ab BOK</li> </ul> <p><b>Hinweis zur Exakttechnik:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf bestelltem Ackerland seit 2020 Pflicht, auf Dauer-/Grünland erst ab 2025 Pflicht</li> <li>auf unbestelltem Ackerland keine Pflicht, dafür aber Einarbeiten innerhalb von 4 Stunden (1 Stunde in der Nitrat-Kulisse)</li> </ul>			
	5 % bis < 10% innerhalb 20 m zur BOK	bis 3 m	3 bis 20 m	unbestelltes Ackerland	bestelltes Ackerland	Ackerland + Dauergrünland
Düngeverordnung (DüV § 5, 13a)	ab 10 % innerhalb 20 m zur BOK	bis 10 m	10 bis 30 m	sofortige Einarbeitung auf dem ganzen Schlag	Reihenkultur mit Reihenabstand ab 45 cm: Entwickelte Untersaat** oder sofortige Einarbeitung	Keine Reihenkultur oder Reihenkultur mit Reihenabstand unter 45 cm: Hinreichende Bestandsentwicklung** oder Anbau im Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren
						Keine Einzel-Düngergaben über 80 kg Gesamt-N/ha
Pflanzenschutzmittel	Die mittelspezifischen Abstandsauflagen für die Ausbringung von PSM an Gewässern sind zu beachten, insbesondere bei unterschiedlichen Hangneigungen. Besondere Vorsicht bei Tankmischungen!					
Wasserrechtliche Abstands- und Bewirtschaftungsregelungen, die über die aufgeführten Regelungen hinausgehen, bleiben unberührt.						

\* Nach Dauergrünlanderhaltungsgesetz ist eine DGL-Neuanlage mit Umbruch genehmigungspflichtig!  
 \*\* Die (hinreichende) Entwicklung kann nur vor Ort entschieden werden.  
 \*\*\* Zu den kleineren Gewässern zählen in Schleswig-Holstein:  
 1) Kleine Gewässer mit untergeordneter Bedeutung, d.h. Gewässer,
 

- soweit sie ein Gebiet von weniger als 20 ha entwässern, oder
- die keine besondere Bedeutung für die Vorflut haben, oder
- die überwiegend der Entwässerung von Verkehrsflächen oder der Ableitung von Abwasser dienen

 2) Seen mit einer Fläche unter einem Hektar

Über den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände sichert die Allianz für den Gewässerschutz durch Ankauf oder Entschädigung bei Interesse 10 m breite Gewässerrandstreifen. Weitere Infos unter: <http://bit.ly/EinrichtungGewasserrandstreifen>

# Geltungsbereiche der Auflagen in Schleswig-Holstein

Rechtsgrundlage	Geltungsbereich
Wasserhaushaltsgesetz § 38	Alle offenen Verbandsgewässer°
Landeswassergesetz § 26	Alle offenen Verbandsgewässer°
Düngeverordnung § 5, § 13a	Alle offenen Gewässer je nach Hangneigung (< 5 %, 5 – 10 %, 10 – 15 %, > 15 %)
PflSchAnwV	Alle periodisch wasserführenden Gewässer
Wasserhaushaltsgesetz § 38a	Alle offenen Gewässer ab durchschnittlich 5 % Hangneigung

°: Auflagen gelten somit nicht für Gewässer untergeordneter Bedeutung wie z.B. Parzellengräben oder Gräben

# Hinweise auf Hangneigungen in SH finden sich im Digitalen Atlas Nord

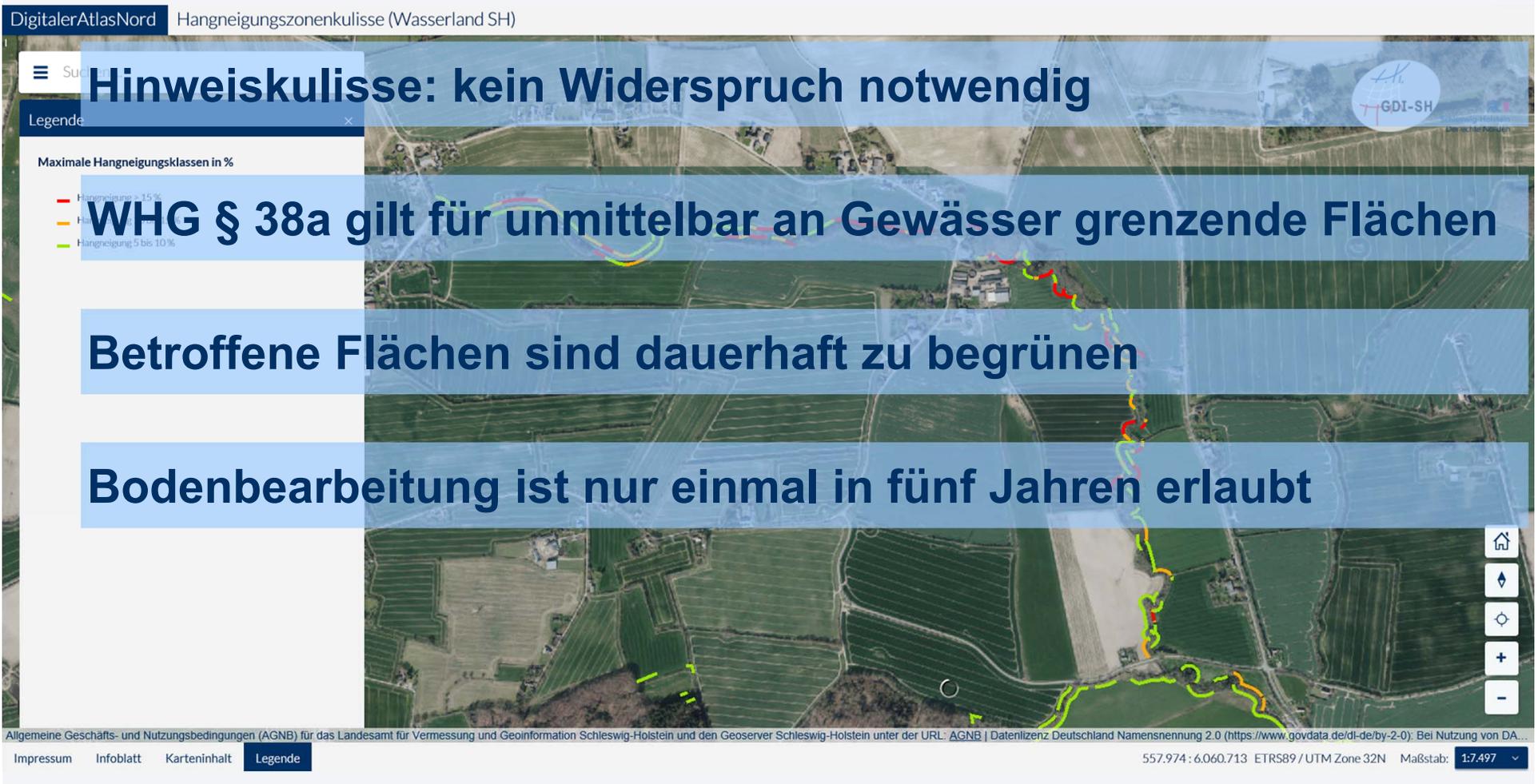
DigitalerAtlasNord Hangneigungszonenkulisse (Wasserland SH)

**Hinweiskulisse: kein Widerspruch notwendig**

**WHG § 38a gilt für unmittelbar an Gewässer grenzende Flächen**

**Betroffene Flächen sind dauerhaft zu begrünen**

**Bodenbearbeitung ist nur einmal in fünf Jahren erlaubt**

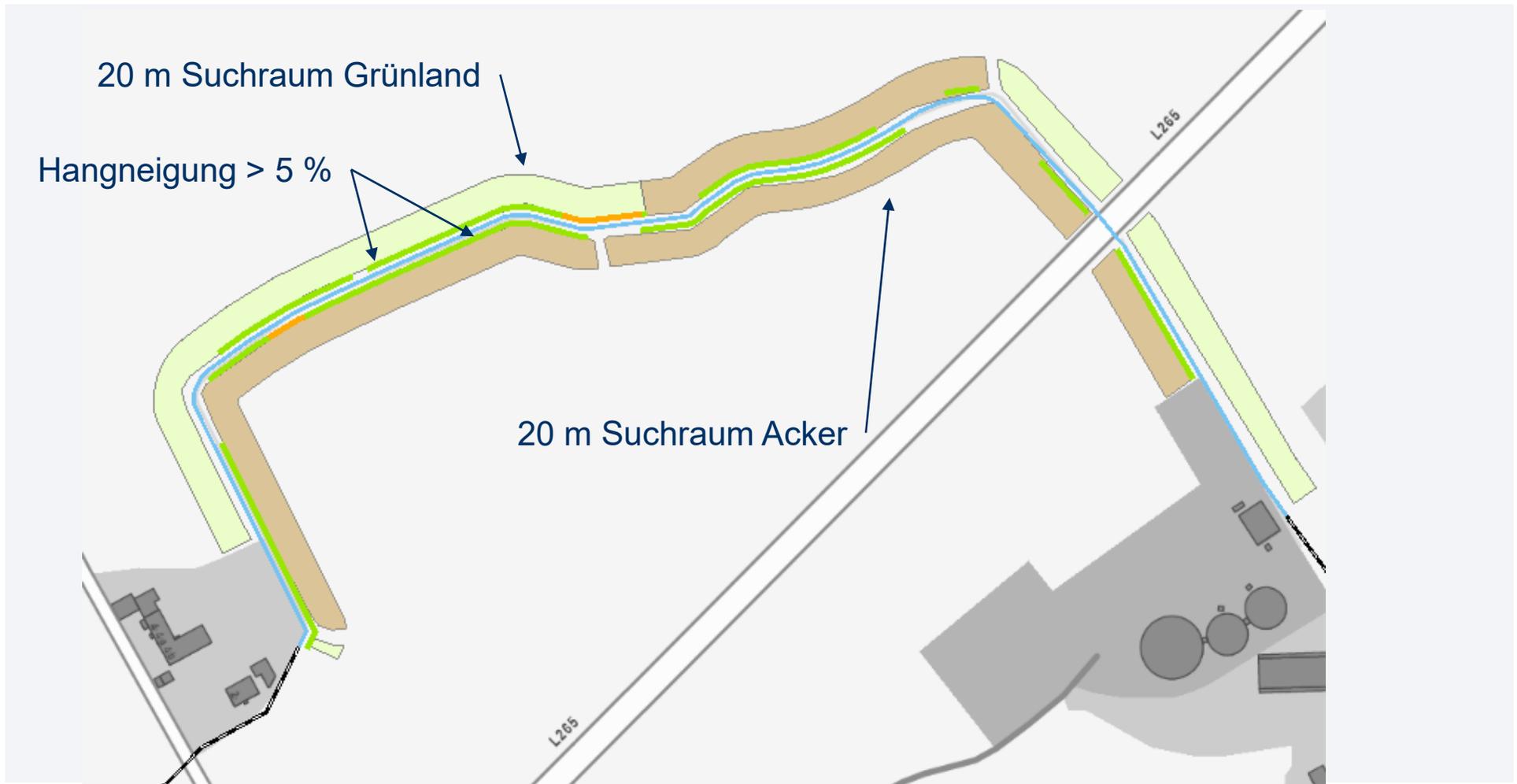


Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) für das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein und den Geoserver Schleswig-Holstein unter der URL: [AGNB](#) | Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>): Bei Nutzung von DA...

Impressum Infoblatt Karteninhalt **Legende**

557.974 : 6.060.713 ETRS89 / UTM Zone 32N Maßstab: 1:7.497

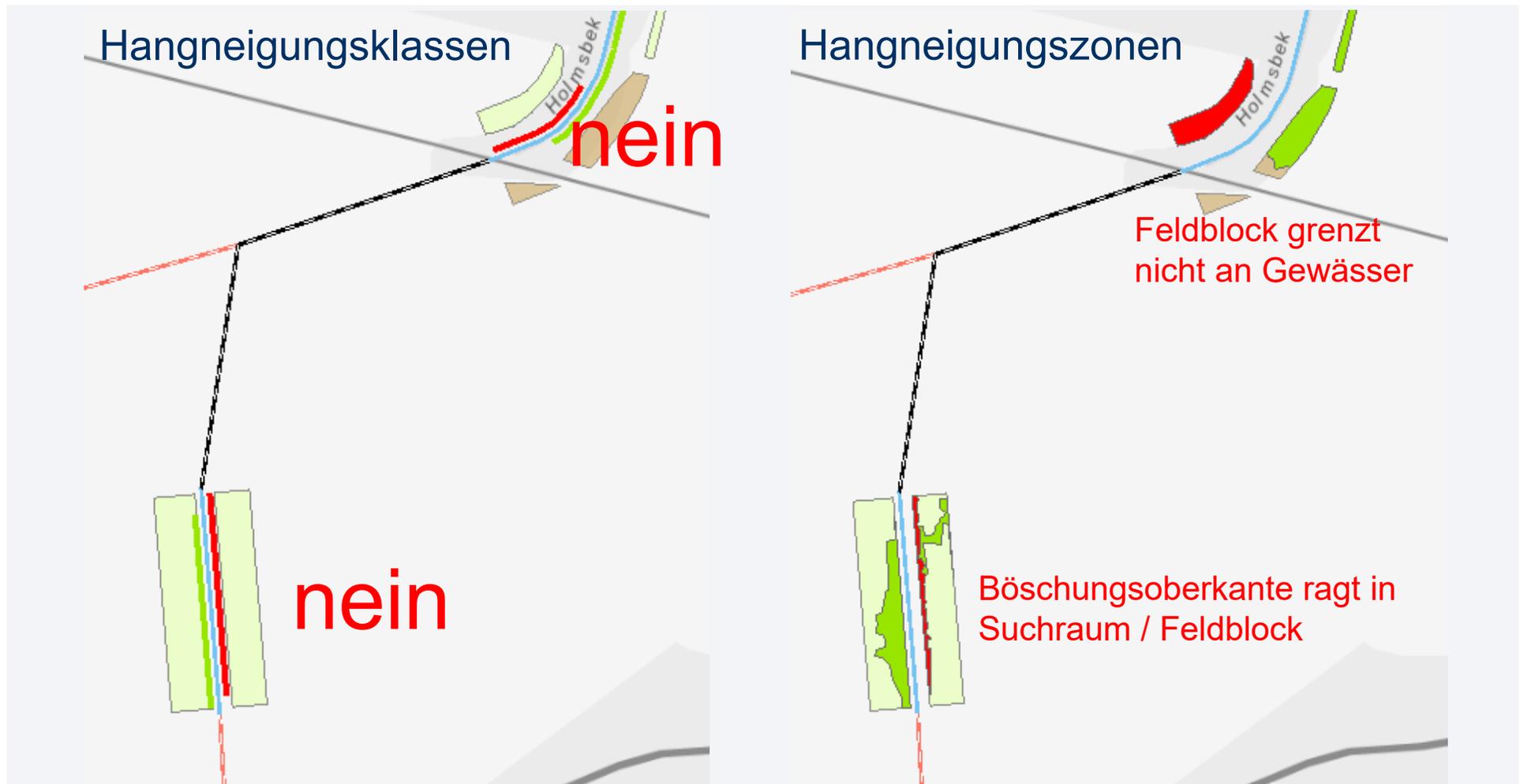
# Interpretationshilfe für Hinweise zu Hangneigungen im Digitalen Atlas Nord



# Interpretationshilfe für Hinweise zu Hangneigungen im Digitalen Atlas Nord



# Interpretationshilfe für Hinweise zu Hangneigungen im Digitalen Atlas Nord



# Dauerhafte Gewässerrandstreifen freiwillig anlegen und Strukturen entwickeln

**Land fördert über Landesverband dauerhafte Gewässerrandstr.**

**Anreizbezogene Preise für Verkauf oder Entschädigung**

**Dränagen dürfen weiter gepflegt werden**

**Strukturverbessernde Maßnahmen mit WBV absprechen**

Michael Trepel